Gemeinde Blankenheim

39. Änderung des Flächennutzungsplans

„Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“

Gemarkung:	Ripsdorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

▪ Umweltbericht

Stand: April 2026

(Projekt-Nr. 24-612)

Bearbeitet durch:

Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis **3**

1 Einleitung **4**

1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans 4
1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes 5
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken 5
1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen 12

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen **20**

2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 20
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung 20
2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten 20
2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen 20
2.2.3 Art und Menge an Emissionen 27
2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle 28
2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt 28
2.2.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 28
2.2.7 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben 29
2.2.8 Auswirkungen auf das Klima 29
2.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe 30
2.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 31
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen 31
2.4 Alternative Planung 31
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen 32

3 Zusätzliche Angaben **32**

3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung 32
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) 32
3.3 Zusammenfassung 34
3.4 Referenzen 35

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung der Änderungsbereiche im Luftbild 4

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem neuen Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Blatt 11, Kreis Euskirchen_02 (Stand: September 2025) 13

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim 14

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan LP 08 „Blankenheim“, Änderungsbereich in rot 19

Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW) 21

Abbildung 6: Gewässer im Änderungsbereich (ELWAS Web NRW) 23

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Änderungsbereich (Geoportal NRW 2023) 21

1 Einleitung

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans in Blankenheim – Ripsdorf ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung beigefügt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

1.1 Kurzdarstellung: Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Die 39. Änderung des FNP setzt sich aus zwei Änderungsbereichen (A, B) im Ortsteil Ripsdorf zusammen. Anlass der Änderung ist das Vorhaben, ein Wohngebiet im Bereich des Änderungsbereiches B zu realisieren.



Abbildung 1: Abgrenzung der Änderungsbereiche im Luftbild

Der Änderungsbereich A befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Wohngebiets am südlichen Rand des Ortsteils Ripsdorf, südlich der Bebauung am Johannesweg und hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Auf der Fläche befindet sich Grünland mit wenigen randlichen Gehölzen. Aktuell ist die Fläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als Wohnbaufläche dargestellt. Für eine Bebauung wäre die Fläche allerdings sowohl aus erschließungstechnischen Überlegungen als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht geeignet. Nördlich grenzen die Gärten der angrenzenden Bebauung, südlich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Der Änderungsbereich B liegt südlich der Eldorfer Straße, weist eine ähnliche Größe auf und grenzt östlich an das Gelände der alten Schule an. Die Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.2 In einschlägigen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Regelwerken festgelegte Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und sonstigen Regelwerken

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Fläche, Boden

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesboden-schutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ○ Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen

	Baugesetzbuch	○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ○ Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Es sollen diese Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dabei ist ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen (LWG § 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 des LWG wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sind. Für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (LWG § 51a Abs. 1).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der

	Landeswassergesetz	Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer.

Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleit-planung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der

		Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugen-den Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22. BImSchV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23. BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.
	33. BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei

umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder-herzustellen, dass: • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnatur-schutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Ab-wägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Aus-gleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Fest-setzungen zum Naturschutz.
	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutz-prüfung bei allen Bauleitplanverfahren.
NATURA 2000	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und

		Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG sind Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, inkl. ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, zu bewahren (Abs. 4) und Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich inkl. ihrer Bestandteile (Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Wälder, Waldränder usw.) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichende, Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (Abs. 6).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das BImSchG, die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und Technische Anleitung Luft (TA Luft),

die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden. Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16. BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	18. BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen

		Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22. BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRE	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

Mit dem am 11.07.2025 vom Regionalrat Köln beschlossenen neuen Regionalplan wurde ein einheitlicher Gesamtplan für alle Kommunen des Regierungsbezirks eingeführt

(Bekanntmachung 29.10.2025). Der neue Regionalplan ersetzt die bisherigen Teilabschnitte und integriert auch sachlich Teilpläne wie z.B. den „Vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Die Flächen der Änderungsbereiche und ihre Umgebung sind im derzeit gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Blatt 11, Kreis Euskirchen_02, als sog. „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt (Abbildung 2). Änderungsbereich A wird zum Teil von der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ überlagert.

Die Darstellung des Regionalplans deckt sich somit mit den Zielen der Bauleitplanung bzw. steht dieser nicht entgegen.

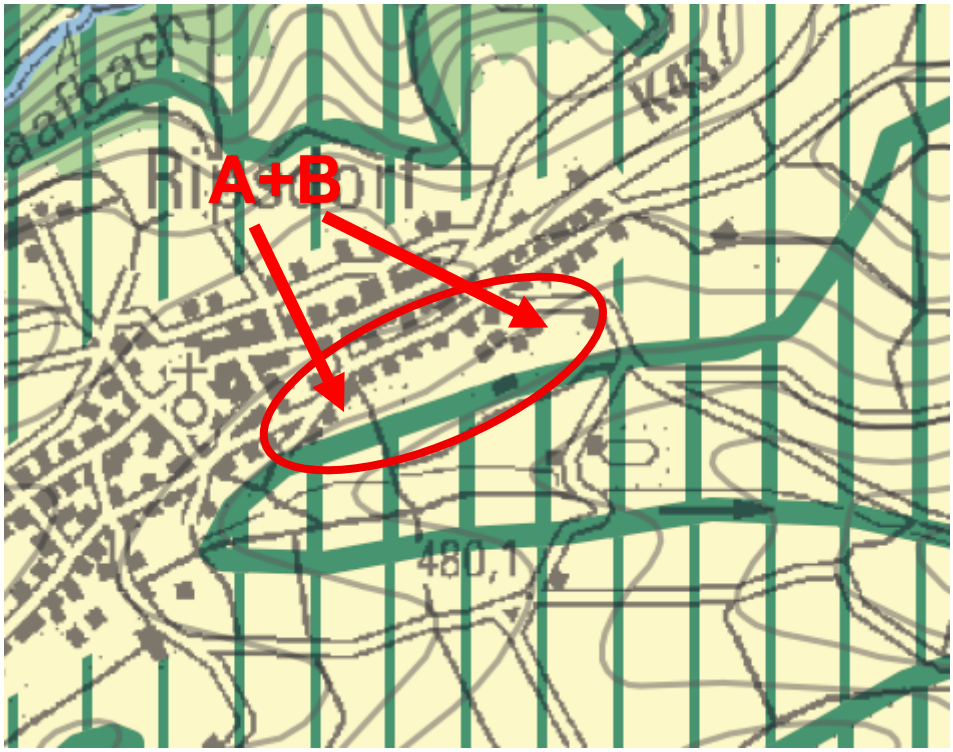


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem neuen Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Blatt 11, Kreis Euskirchen_02 (Stand: September 2025)

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich A ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als „Wohnbaufläche“ (siehe Abb. 4, roter Kreis) eingetragen. Tatsächliche Nutzung: Grünland / Wiese. Im Zuge der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Fläche in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Der Änderungsbereich B ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als „Fläche für die Landwirtschaft“ (siehe Abb. 4, roter Kreis) eingetragen. Tatsächliche Nutzung: Grünland / Wiese. Im Zuge der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung zu „Wohnbaufläche“ geändert werden.

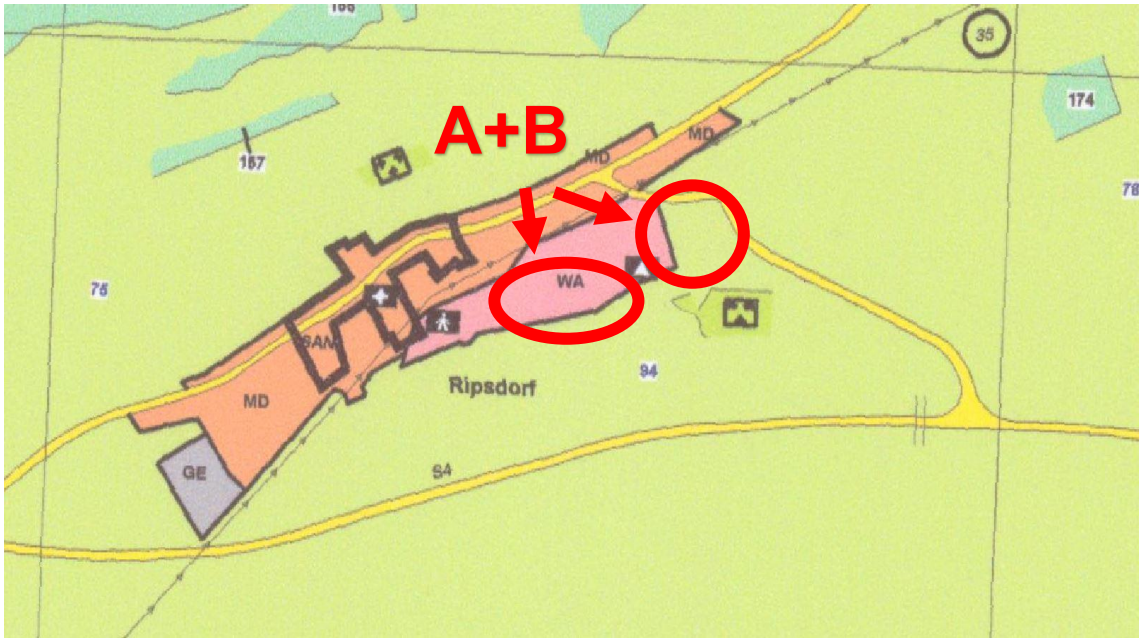


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim

Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan „Blankenheim“ des Kreises Euskirchen datiert von Oktober 2007 (s. Abbildung 4) befindet sich seit Beschluss des Kreistages von Apr. 2010 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium).

Der Änderungsbereich A (siehe Abbildung 4, roter Kreis) liegt südlich des Bebauungszusammenhangs und unterliegt temporärem Landschaftsschutz. Nach Umwandlung des Änderungsbereichs von Wohnbaufläche zu Fläche für die Landwirtschaft könnte der temporäre Landschaftsschutz entfallen und der Bereich wieder dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“ zugeteilt werden.

Der Änderungsbereich B (siehe Abbildung 4, roter Kreis) liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“. In diesem Bereich tritt das Schutzgebiet mit der baulichen Inanspruchnahme zurück. Die Festsetzung des LSG erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr waldreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft

- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamtraues für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,
- wegen des landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmals,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Magerwiesen und -weiden
- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Darüber hinaus befindet sich ein FFH-Gebiet (Kennung: DE-5605-302, Bezeichnung des Gebiets: Gewässersystem der Ahr) unmittelbar südlich der Teilfläche A. Da die Obere Ahr und ihre Seitentäler durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen sowie durch ein Mosaik aus naturnahen, teils seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und einigen Kalktriften an den Talflanken geprägt sind, sind die Entwicklungsziele des FFH-Gebiets: Die Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft, das Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die extensive Pflege der Trockenlebensräume und Auenwiesen und die Gewährleistung der Unzerschnittenheit des Landschaftsraumes. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung wird dieses Schutzgebiet durch eine FFH-Vorprüfung genauer betrachtet.

Das FFH-Gebiet wird zum Großteil durch das Naturschutzgebiet „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften mit Fuhrbach und Mackental“ überlagert, das teilweise über die Abgrenzungen des FFH-Gebiets hinausragt und sich somit ebenfalls nahe des Änderungsbereichs B befindet. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere:

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - planarer bis submontaner Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
 - Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (5130),

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besonders Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (6210, Prioritärer Lebensraum),
- Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (6212),
- typisch ausgebildete Pfeifengraswiesen (6410) auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caerueleae) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- artenreiche, magere Flachlandmähwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- mesophile Bergmähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- kalkreiche Niedermoore (7230) in ihren typischen Strukturen sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), einschließlich des Wasserregimes,
- feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume,
- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Salicion albae),
- großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130),
- Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald (9150) (Cephalanthero-Fagion),
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) (Stellario-Carpinetum),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) (Galio-Carpinetum),
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum) (Tilio-Acerion).

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Hainsimsen-Buchenwälder (9110) (Luzulo-Fagetum).
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Skabiosen-Scheckenfalter (1065),
 - Groppe (1163),
 - Teichfledermaus (1318),
 - Bechsteinfledermaus (1323),
 - Großes Mausohr (1324).
- zur Erhaltung und Entwicklung der Population folgender nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Art,
 - Wespenbussard (A072),
 - Rotmilan (A074),

- Uhu (A215),
- Grauspecht (A234),
- Schwarzspecht (A236),
- Braunkehlchen (A275),
- Neuntöter (A338),
- Raubwürger (A340).

- zur Erhaltung des Lebensraums der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet.
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Quellbereiche.
 - Fließgewässer,
 - Sümpfe und Riede,
 - Moore,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - Auwälder,
 - Felsen, Blockhalden,
 - Höhlen, Stollen,
- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen seiner Funktion als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten (z.B. Schmetterlinge, Heuschrecken) sowie Amphibien, Reptilien, Fische und Benthosorganismen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Fließgewässersystemen und angrenzenden Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlenauenwälder, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kalksümpfen, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, artenreichen Glatthaferwiesen, Magerwiesen und -weiden, Kalktrocken- und Kalkhalbtrockenrasen, Wacholderheiden, Felsgrasfluren, Kalksteinbrüche, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen, Obstwiesen und naturnahen Waldgesellschaften,

- wegen der besonderen Lage (teilweise) im Projektgebiet des Förderprogramms des Bundes zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstattlich repräsentativer Bedeutung“ (Projektgebiet „Ahr 2000“),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
 - eines naturnahen und mäandrierenden Verlaufs eines Mittelgebirgsbachsystems und angrenzender Flächen mit temporärer, streckenweise karstbedingter unterirdischer Wasserführung,
 - von Wassergesellschaften, Bachauenwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Bachröhrichtbeständen, extensiv genutzten Wiesen, thermophilen Säumen und Gebüschen in den Talauen,
 - von ausgedehnten natürlichen Buchenwaldgesellschaften verschiedener Ausprägung in Abhängigkeit von ihrer Exposition an den Talhängen,
 - der von artenreichen und wärmeliebenden Gebüschen durchzogenen extensiv genutzten Hangwiesen oder wacholderreichen Kalkmagerrasen auf waldfreien, meist südexponierten Flächen,
 - der sich um Alendorf erhebenden Kalkberge (u. a. Kalvarienberg, Hämmersberg, Eierberg), die unterschiedlich exponiert mit ihren artenreichen Kalktrocken-rasen, Wacholderbeständen und wärmeliebenden Gebüschen die kulturhistorische Nutzung bezeugen und auch von landschaftsprägender Bedeutung sind,
 - des geomorphologisch bedingten Nebeneinanders von kalkliebenden Pflanzenarten als auch von Säurezeigern im Bereich des Griesheuel,
 - von Pflanzenarten und -gesellschaften benachbarter pflanzengeographischer Florengebiete sowie Tierarten angrenzender tiergeographischer Regionen mit einem hohen Anteil endemischer Arten,
 - einer reich strukturierten Landschaft mit einem hohen Anteil an exponierten topographischen Stellen, Ausbreitungslinien und Tritthabitaten, die insbesondere für die Insektenfauna von Bedeutung sind,
 - von seltenen und spezialisierten Tieren und Pflanzen mit einer überregional bedeutsamen Artenvielfalt,
 - von repräsentativen landschaftsprägenden Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung
 - einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftstrukturen (bewachsene Hangterrassen),
 - von charakteristischen Lebensräumen mit vollständigen Biotopausbildungen, einem hohen Natürlichkeitsgrad und einer großen Struktur- und Biotopvielfalt, die einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen und einen Biotopverbund mit dem Urft-Ahrsystem herstellen.
 - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen
 - wegen des bestehenden Muldentales mit 20-40 m hohen Rändern innerhalb der Dollendorfer Kalkmulde - im Bereich der mitteldevonischen Kalkeifel mit

Kalkhaltigen Ton- und Schluffgesteinen, Kalksandsteinen und sandigen Mergel in Wechsellagerung an den Muldenrändern und reinen dolomitisierten Kalksteinvorkommen im Muldenkern,

- aufgrund des Vorkommens eines Riffkalks aus dem oberen Mitteldevon, der nicht dolomitisiert einen hohen Brachiopodenreichtum aufweist und von stratigraphischer Bedeutung ist,
- aufgrund eines exponierten Bundsandstein- und Basaltkegels am Griesheuel inmitten der mitteldevonischen Mulde aus Dolomitkalken,
- aufgrund des klüftigen Karstgesteins der Dollendorfer Kalkmulde mit Vorkommen von Versickerungserscheinungen an Lampertsbach (Doline, Bachschwinden, unterirdischer Verlauf, Karstquelle) sowie der Ausbildung von Trockentälern (z. B. Reipstal und Galgental),
- wegen der unterschiedlichen Wirtschaftsformen und -intensitäten seit der früheren Besiedlung in der Römerzeit, die zu einer ständigen Abfolge der Nutzung, Brache und Regeneration des Waldes führten und in der sich nutzungsbedingt häufig Kalkmagerrasen und Waldheiden als charakteristische Elemente der Kalkeifel entwickelten,
- aufgrund eines Altsiedelgebietes mit den kulturgeschichtlichen Besonderheiten innerhalb des Gebietes, z. B. der mittelalterlichen Ruine Schloßthal, den jahrhundertealten Kreuzwegstationen am Kalvarienberg bei Alendorf sowie den Zeugnissen von kulturhistorischen Nutzungen (z.B. so genannte Pingen vom ehemaligen im Tagebau betriebenen Eisenerz- oder vom Buntsandsteinabbau sowie aufgelassene Kalksteinbrüche).

- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

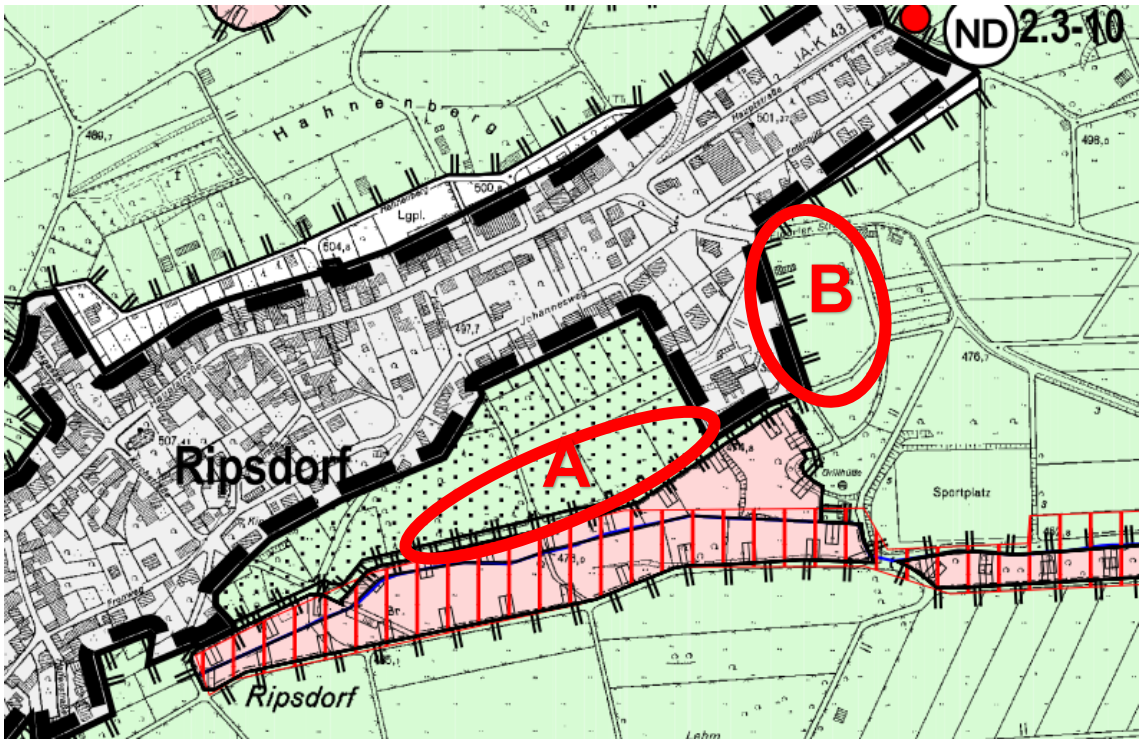


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan LP 08 „Blankenheim“, Änderungsbereich in rot

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist die Ausgleichbarkeit der Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Falls das Planvorhaben nicht umgesetzt und die damit ermöglichten Baumaßnahmen nicht durchgeführt würden, blieben Bedeutung und Funktion der einzelnen Schutzgüter in den beiden Teilbereichen A und B unverändert. Auf der Teilfläche A wäre somit eine Wohnbebauung möglich und die Teilfläche B weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose der Zustandsentwicklung bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der momentane Umweltzustand im Detail beschrieben, sowie die zu erwartenden Auswirkungen und Konflikte bei Durchführung der Planung erläutert.

Bei Durchführung der Planung würden Eingriffe nur auf Teilfläche B entstehen, die nachfolgende Betrachtung konzentriert sich daher auf diese. Für die Teilfläche A werden mit der geplanten FNP-Änderung Eingriffe verhindert.

2.2.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen, Abrissarbeiten

Für die bauliche Nutzung des Gebiets (Teilfläche B), zu deren Vorbereitung die FNP-Änderung vorgenommen wird, ist mit einer Flächeninanspruchnahme und damit einer Versiegelung des Bodens zu rechnen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen.

Für die Teilfläche A sind keine Auswirkungen zu erwarten, da die Darstellung im Flächennutzungsplan in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert wird und somit eine Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung / bauliche Nutzung nicht mehr möglich ist.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Der Änderungsbereich B beinhaltet eine Fläche von etwa 1,2 ha.

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen

Durch die Änderung des FNPs kann es zu einer Neuversieglung von Freiflächen und somit zu einem Verlust von Bodenfunktionen kommen. Somit entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Vermeidungsmaßnahmen reguliert werden muss.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für den Änderungsbereich B werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) formuliert.

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut in der Teilfläche A.

Boden

Im Änderungsbereich B kommen zwei unterschiedliche Bodentypen vor. Zum einen kommt im südwestlichen Bereich des Änderungsbereichs ein stark lehmig-sandiger Auftrags-Regosol (L5704_>Q541) vor. Zum anderen wird das Gebiet von zwei tonig-schluffige Braunerden (L5704_B341, L5704_B321) vor.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten im Änderungsbereich (Geoportal NRW 2023)

Eigenschaft	L5704_Q>541	L5704_B341	L5704_B321
Bodentyp	Auftrags-Regosol	Braunerde	Braunerde
Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grund-wasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser	Stufe 0 - ohne Grund-wasser
Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe	Stufe 0 - ohne Staunässe
Bodenschätzung	gering	hoch	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering	mittel	gering
Erodierbarkeit	gering	gering	hoch
Ökologische Feuchte-stufe	trocken	mäßig frisch bis mä-ßig trocken	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet	ungeeignet	ungeeignet

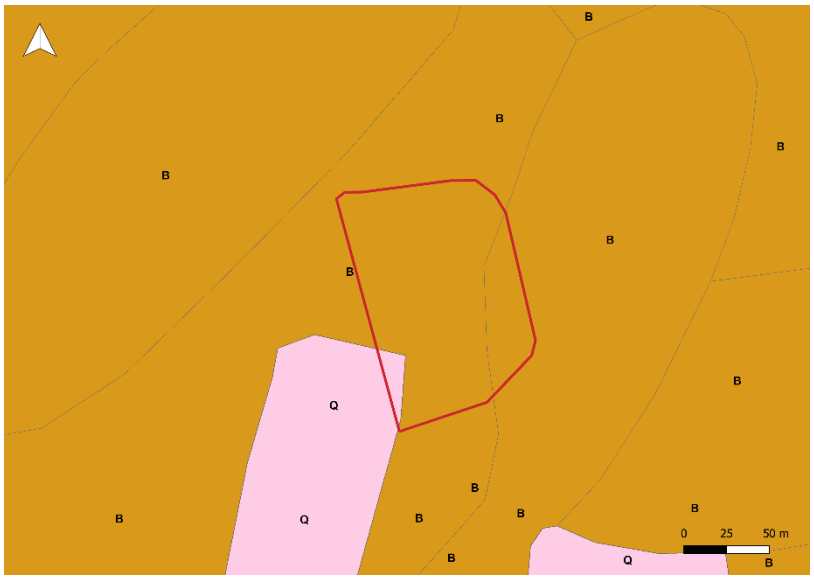


Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW)

Zudem befindet sich der Änderungsbereich B auf tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, welche gemäß Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdig bewertet werden.

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut der Teilfläche A.

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der geplanten Wohnbaufläche kommt es zu einer Neuversiegelung von bisherigen Freiflächen im Bereich des Änderungsbereichs B und somit zu einem irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden wird. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre werden eingeschränkt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen.

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut in der Teilfläche A, mit dem Verzicht auf die Bebauung entsteht keine Versiegelung, Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge von Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb der Änderungsfläche B Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen.

Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für die Änderungsfläche B müssen im Rahmen der Detailplanung formuliert werden.

Auf der Tauschfläche A wird durch die vorliegende FNP-Änderung die Möglichkeit einer Versiegelung dagegen dauerhaft zurückgenommen. Die Änderung der Darstellung des FNP ist ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut.

Wasser

Der Änderungsbereich B befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Dollendorfer Mulde / Ahr 1“ (271_07). Es handelt sich hierbei um einen Karst-Grundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit (ELWAS Web NRW). Die Dollendorfer Kalkmulde stellt eine Muldenstruktur dar, in der mitteldevonische Carbonate entstehen. Etwa 120 m südlich des Änderungsbereichs fließt der Wierstaler Bach als kleineres Fließgewässer (ID 2718168).

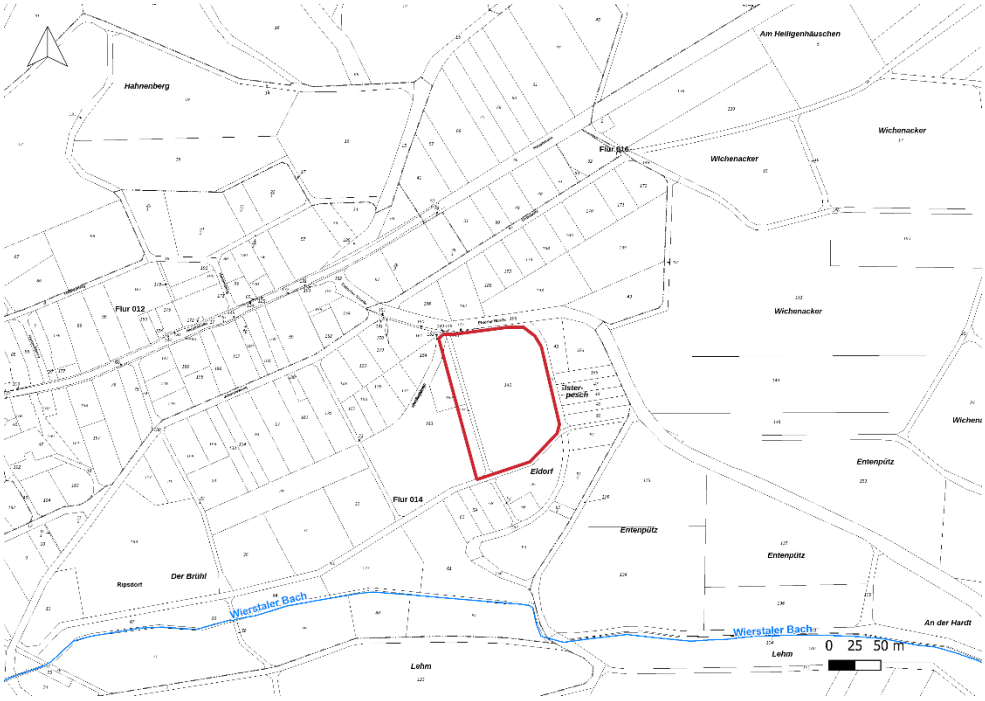


Abbildung 6: Gewässer im Änderungsbereich (ELWAS Web NRW)

Der Änderungsbereich B befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet (Geoportal NRW, ELWAS Web NRW).

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens im Änderungsbereich B zu einer Versieglung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Änderungsbereichs B Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.
Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Detailplanung zu formulieren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die geänderte Darstellung zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft im Änderungsbereich A sind ausgeschlossen.

Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer Ortsbegehung des Änderungsbereich B im Herbst 2023, wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Auf der Fläche befindet sich intensiv genutztes Grünland, sowie einzelne Gehölze und zwei landwirtschaftliche Gebäude. Gefährdungen durch Tötungen können durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den

Erhaltungszustand der Lokalpopulation sind nicht zu erwarten. Da ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung des Baumpiepers und des Schwarzkehlchens nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte, wurden die Arten im Jahr 2025 in einer ASP 2 vertieft untersucht. Ein Vorkommen konnte dabei nicht nachgewiesen werden. In einem bereits abgestorbenen Obstgehölz wurden Höhlen entdeckt. Entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung (BPlan) formuliert.

Die Änderung der Flächendarstellung geht mit keinen Auswirkungen auf Tiere im Änderungsbereich A einher. Die bereits bestehende Nutzung als Grünland mit Gehölzen bleibt bestehen.

Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage in den Änderungsbereichen A und B des FNP nicht vor und konnten auch bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden.

FFH-Gebiete

Südlich des Änderungsbereichs B entlang des Wierstaler Bach befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302).

Da eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnte, wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet. Diese kommt zu dem Schluss, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind und die Planung nicht den Schutz- und Entwicklungszielen widerspricht.

Durch die Rücknahme der Wohnbaufläche im Änderungsbereich A wird eine mögliche bauliche Nutzung zurückgenommen. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind sicher ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Etwa 25 m südwestlich des Änderungsbereichs B beginnt das NSG „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften und mit Fuhrbach und Mackental“ (EU-002). Erhaltungsziel ist unter anderem die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensräumen, sowie der dort vorkommenden Tierarten.

Etwa 265 m nordwestlich des Änderungsbereich B befindet sich das NSG „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ (EU-058). Erhaltungsziel ist ebenfalls unter anderem die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensräumen und der dort vorkommenden Tierarten.

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich B liegt im LSG „Dollendorfer Kalkmulde“ (LSG-5506-0003). Westlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes mit Befristung (LSG-5505-0011).

Geschützte Biotope

Im 500 m Umkreis um den Änderungsbereich B befinden sich folgende geschützte Biotope:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-5605-0103-2015, etwa 280 m südwestlich)
- Magergrünland incl. Brachen (BT-5606-0046-2015, etwa 345 m südöstlich; BT-5606-0081-2015, etwa 390 m südöstlich)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (BT-5606-0079-2015, etwa 335 m südöstlich; BT-5606-0080-2015, etwa 335 m südöstlich)

Biotopkataster

Im Umfeld des Änderungsbereichs B befinden sich fünf schutzwürdige Biotope:

- „Wiesentäler im Norden von Alendorf und südlich Ripsdorf“ (BK-5605-300, etwa 100 m südlich)
- „Magerweiden und Kalkmagerrasenreste“ (BK-5606-003, etwa 375 m östlich)
- „Gebüsche und Feldgehölze zwischen Ripsdorf und Hüngersdorf“ (BK-5606-002, etwa 325 m nördlich)
- „Eichholzbach- und Schafbachtal, einschließlich Itzbach, Bonnesbach, Knurberg und Stromberg“ (BK-5505-062, etwa 480 m nördlich)
- „Feldgehölze, Gebüschstreifen und Brachen am Südhang des Schafbachtales“ (BK-5605-035, etwa 305 m nördlich)

Landschaftsbild

Der Änderungsbereich B befindet sich im Ortsrandbereich von Ripsdorf und wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Nördlich verläuft die Eldorfer Straße, östlich und westlich befinden sich weitere Wohngebäude. Im Süden schließt zunächst weiteres Grünland an, dahinter befindet sich der Wirstaler Bach mit seiner Aue sowie der Sportplatz von Ripsdorf. Weiter im Norden befindet sich weitere Wohnbebauung entlang der Straße „Entenpütz“ und der Hauptstraße.

Der Änderungsbereich B befindet sich im LSG „Dollendorfer Kalkmulde“. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchg NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches) außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im Rahmen der Offenlage nimmt der Träger der Landschaftsplanung wie folgt Stellung: „Da der geplante Flächentausch in gleicher Größenordnung erfolgt und die nun als Wohngebiet dargestellte Fläche B weiter vom Naturschutzgebiet 2.1-8 „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften mit Fuhrbach und Mackental“ abrückt, wird der Planung nicht widersprochen. Der

Träger der Landschaftsplanung behält sich vor die Fläche A im Rahmen der nächsten Landschaftsplanüberarbeitung als Schutzgebiet festzusetzen."

Eine erhebliche Beeinträchtigung des LSG lässt sich nicht erkennen. Der Änderungsbereich B wird von Westen bereits durch Bebauung begrenzt, und auch im Osten befindet sich bereits ein Wohnhaus. Da ein flächenmäßig gleichwertiger Flächentausch stattfindet, und die Tauschfläche im näheren Umfeld liegt mit ähnlicher Ausstattung, sind keine negativen Auswirkungen der FNP-Änderung zu erwarten.

Unweit des Änderungsbereichs B liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften mit Fuhrbach und Mackental". Aufgrund der räumlichen Nähe wurde geprüft, ob durch die Planung Beeinträchtigungen des Schutzgebietes entstehen können.

Direkte Eingriffe in das NSG erfolgen nicht. Mögliche indirekte Auswirkungen wie akustische und optische Reize, Bewegungen, Lichtemissionen, Nährstoffeinträge aus Gärten oder die Ausbreitung nicht heimischer Pflanzenarten wurden berücksichtigt. Für das NSG sind verschiedene Tierarten gelistet, deren Populationen dort erhalten und entwickelt werden sollen. Die planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung behandelt; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die angrenzenden Flächen überwiegend nicht als geeigneter Lebensraum dienen.

Bereits vorhandene Nutzungen wie der Wirtschaftsweg, die ehemalige Schule (aktuell Flüchtlingsunterkunft) sowie der Sportplatz führen zu bestehenden Störungen, insbesondere akustischer Art. Auch für FFH-Arten, die nicht planungsrelevant sind, wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Zur Abschirmung des Baugebietes gegenüber dem Schutzgebiet wird im Bebauungsplan entlang der südlichen Grenze ein Regenrückhaltebecken mit randlicher Eingrünung sowie eine standortgerechte, heimische Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen vorgesehen. Der Wierstaler Bach als Wanderkorridor der Wildkatze bleibt erhalten und ist bereits durch den Sportplatz vorbelastet.

Die nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope befinden sich in ausreichendem Abstand (mindestens 270 m), sodass Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge oder Diasporen ausgeschlossen werden können. Zudem grenzt bereits bestehende Wohnbebauung an das Schutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden geschützten Biotope ist aufgrund der Distanz ausgeschlossen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbunds, der knapp südlich in das Plangebiet hineinragt, ist nicht zu befürchten. Die wertbestimmenden Merkmale der Fläche sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.

Konflikt PT 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)

Durch die Realisierung von Bauvorhaben wird unwiderruflich Lebensraum verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Im Rahmen der ASP 2 wurde die Fläche auf Vorkommen des Baumpiepers und des Schwarzkehlchens untersucht. Ein Vorkommen konnte dabei nicht nachgewiesen werden. In einem abgestorbenen Obstgehölz wurden Höhlen nachgewiesen. Der Schuppen innerhalb des Änderungsbereichs B kann potenziell von Fledermäusen oder Gebäudebrütern genutzt werden. Maßnahmen, die ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindern, werden auf Ebene des Bebauungsplans formuliert. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Änderungsbereich B werden keine direkten Betroffenheiten ausgelöst.

Die Änderung der Darstellung im Änderungsbereich A führt zu keinem Verlust von Lebensraum.

Konflikt PT 2: Zerschneidungseffekte (anlagebedingt)

Durch die an die FNP-Änderung anschließende bauliche Überplanung des Änderungsbereichs B könnten bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden werden.

Die Änderung der Flächendarstellung im Änderungsbereich A führt zu keinem Zerschneidungseffekt.

Konflikt PT 3: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (baubedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens im Änderungsbereich B kann es durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt direkt auswirken kann.

Durch derartige Eingriffe können nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Umwelt entstehen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen müssen im Zuge des B-Planverfahrens formuliert werden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung für Änderungsbereich B zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ergeben sich für den Änderungsbereich A nicht.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

Lärm

Der Änderungsbereich B ist durch die Lärmemissionen der bestehenden Nutzungen (Wohnbebauung, Landwirtschaft) in der unmittelbaren Umgebung vorbelastet, sodass hier anlagebedingt nicht mit einer nennenswerten dauerhaften Zusatzbelastung zu rechnen ist.

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung im Änderungsbereich B kann es temporär zu einem baubedingten, gesteigerten Lärmaufkommen angrenzender Bereiche kommen. Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering.

Andere Emissionsarten, wie z.B. Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung haben bei einem Wohngebiet eine untergeordnete Relevanz, die auch auf Ebene des weiteren Genehmigungsverfahrens noch geklärt werden kann. Auf diese Weise kann die Verursachung von Belästigungen verhindert werden.

Auswirkungen, die den Bereich Emissionen betreffen, ergeben sich für die Änderungsbereich A nicht.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Mit Umsetzung von der weitergehenden Planung (B-Planverfahren, Änderungsbereich B) kann es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung kommen. Dieser ist auf jeden Fall gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens formuliert.

Auswirkungen ergeben sich für die Teilfläche A nicht, da hier nicht mit dem Anfallen von Abfällen zu rechnen ist.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Umwelt

Unfälle oder Katastrophen sind weder durch die FNP-Änderung (beide Teilbereiche) noch durch die anschließende weitere planerische Nutzung des Änderungsbereichs B zu erwarten, sofern die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen ordnungsgemäß eingehalten werden. Somit sind auch Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Durch die Nähe zu den bereits vorhandenen Wohnsiedlungen bestehen bereits entsprechende Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtimmissionen, veränderte mikroklimatische Situationen und veränderte visuelle Gegebenheiten.

Es sind keine Störfallbetriebe im Umfeld bekannt.

2.2.6 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beide Änderungsbereiche befinden sich im Kulturlandschaftsbereich 301 „Ripsdorf und Alendorf“. Es handelt sich um alte Dörfer mit reichem historischen Baubestand auf einem Höhenrücken zwischen Lampertsbach und Schaafbach gelegen. Im Straßendorf Ripsdorf befindet sich eine

spätgotische Kirche und historische Hofanlagen in Fachwerk. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere:

- Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes,
- Bewahren der Struktur des Straßendorfs,
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen.

Eine Beeinträchtigung der kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele durch die beabsichtige Änderung des FNP ist nicht erkennbar. Die Struktur des Straßendorfs, die Elemente und Strukturen, Ansichten und Sichträume von historischen Ortskernen oder des industriekulturellen Erbes bleiben erhalten. Auch werden das Kulturlandschaftsgefüge und die naturnahen Landschaftselemente bewahrt.

Laut KuLaDig (LVR, 2024) und Denkmal.NRW befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler in den Änderungsbereichen oder deren Umkreis.

Im Änderungsbereich B befinden sich die nicht eingetragenen Bodendenkmäler VBD 0003 „Burg Ripsdorf“ und VBD 0004 „Römische Siedlung“. Für beide Flächen besteht konkrete Befunderwartung. Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung (BPlan) werden geeignete Maßnahmen formuliert, um diese Denkmäler vor einer Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten zu schützen.

Für den Änderungsbereich A liegen keine Informationen vor. Durch die Änderung der Darstellung zu Fläche für die Landwirtschaft ändert sich nicht im Vergleich zur bisherigen Nutzung. Erhebliche Auswirkungen auf eventuell dort vorhandene Kulturgüter sind ausgeschlossen.

Im Änderungsbereich B befinden sich ein alter Schuppen, der halb im Hang steht, und ein baufälliger Unterstand. Sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Im Änderungsbereich A befindet sich lediglich eine umzäunte Grünlandfläche, der restliche Änderungsbereich wird als Grünland genutzt und es stehen Gehölze auf der Fläche.

2.2.7 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben

Benachbarte Gebiete mit bestehenden Umweltproblemen sind (für beide Teilbereiche) nicht bekannt. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand nicht bekannt.

2.2.8 Auswirkungen auf das Klima

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und einer mittleren Temperatur

des kältesten Monats nicht unter -3°C. Im Änderungsbereich B herrscht eine mittlere Jahrestemperatur von 8,6 °C mit durchschnittlich 80 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 813 mm/ Jahr (Bezugsperiode: 1991 bis 2020) (LANUV Klimaatlas 2024).

Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt oder zu erwarten.

Während der im Verlauf der weiteren Planung möglichen Bautätigkeiten, später durch Pendler ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu vermehrten Emissionen im Änderungsbereich B führen. Ein nennenswerter Einfluss des Projekts auf den Klimawandel ist nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

Konflikt K 1.1: Belastung der Luft mit Schadstoffen

Während potenzieller Bautätigkeiten, später durch die Mehrnutzung durch Pendler, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Änderungsbereich B zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

Konflikt K 1.2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der weiteren Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen im Änderungsbereich B. Die Bedeutung der Fläche für die Kalt- und Frischluftproduktion ist jedoch gering. Insgesamt entstehen durch die geplante Bebauung Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann.

Im Zuge des B-Planverfahrens werden im erforderlichen Umfang entsprechende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen formuliert, um den Eintritt von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu verhindern.

Auswirkungen ergeben sich für die Teilfläche A nicht, da hier an der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung festgehalten wird.

2.2.9 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Änderungsbereichs B Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen. Verhaltensregeln während des Baubetriebs (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle etc.) sind einzuhalten. Der Einsatz von Streusalz sollte sparsam erfolgen. Bei Formulierung entsprechender

Verringerungsmaßnahmen im B-Planverfahren und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Auswirkungen ergeben sich für die Teilfläche A nicht, da hier aufgrund der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ keine baubedingten Eingriffe zu erwarten sind.

2.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen dargelegt werden. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen beziehungsweise zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen, auszugleichen.

Da entsprechende Eingriffe erst im Rahmen des B-Planverfahrens, bzw. der daran anschließenden baulichen Umsetzung der Wohngebietserweiterung im Änderungsbereich B (nicht in Teilbereich A) zu erwarten sind, werden entsprechende Maßnahmen im Umweltbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum B-Planverfahren formuliert. Dort werden auch die Vermeidungsmaßnahmen aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen übernommen.

2.4 Alternative Planung

Der Änderungsbereich B bietet sich als Standort für ein Wohngebiet vorrangig an, da die Fläche in der Nähe zur bereits bestehenden Wohnbaugebieten liegt. Der Ortsteil Ripsdorf bietet sich durch seine verkehrsgünstige Lage zur A1 (Richtung Euskirchen/Köln) sowie zur L115 (Richtung Hillesheim/Trier) für die weitere Ausweisung von Bauland an. Im Ort eignet sich die nun vorgesehene Fläche „Am Burghang“ südlich der Eldorfer Straße besonders – sie befindet sich bereits im Eigentum der Gemeinde.

Die Teilfläche A ist bei einer Gesamtbetrachtung der Voraussetzungen – trotz bisher entsprechender Darstellungen im Flächennutzungsplan – für eine bauliche Nutzung weniger geeignet, sodass hier auf eine Baulandentwicklung verzichtet wird.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Allein durch die FNP-Änderung, die der Erweiterung der Wohnbaufläche im Änderungsbereich B dient, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die darauf aufbauende Planung im Rahmen des B-Planverfahrens und der Umsetzung kann es dann zu Auswirkungen kommen, die durch die entsprechend im zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplans formulierten Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen verhindert und/oder ausgeglichen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass zum Abschluss der nachfolgenden Planverfahren erhebliche nachteilige Auswirkungen verbleiben.

Nachteilige Auswirkungen ergeben sich für die Teilfläche A nicht, da hier – durch die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ – an der bisherigen Nutzung festgehalten wird.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik, Merkmale und technische Verfahren der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die in den Referenzen aufgelisteten Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet.

Bei der Erstellung und Bearbeitung dieses Umweltberichtes sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,

- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

Allein aus der Änderung des Flächennutzungsplans erwachsen jedoch noch keine nachteiligen Auswirkungen, bzw. diese werden erst nach Abschluss der weiteren Planungen ersichtlich.

3.3 Zusammenfassung

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenheim „Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“ dient der Schaffung neuer Wohngebiete auf Teilfläche B im Ortsteil Ripsdorf südlich der Eldorfer Straße. Die Teilfläche A, die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist, wird im Tausch zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) ist hierfür eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenheim, sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter bewertet. Da mit einer FNP-Änderung noch keine konkreten Umsetzungspläne verbunden sind, ist eine Einschätzung der Auswirkungen jedoch nur grob möglich.

Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in den Unterlagen der Detailplanung für Teilbereich B (B-Plan) (UB mit integriertem LBP) noch formuliert. Es ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch sie die Auswirkungen möglich geringgehalten und nachhaltige, erhebliche Umweltauswirkungen wirksam verhindert werden.

Beeinträchtigungen, teilweise jedoch nur baubedingt und damit temporär, können im Änderungsbereich B für alle Schutzgüter vorkommen. Für die Beeinträchtigungen müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Die entsprechende Bilanzierung und Umsetzung ist Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Bebauungsplanverfahren.

Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Verfahrensverlauf bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen im Änderungsbereich B wirkungsvoll vermieden werden.

Für den Änderungsbereich A sind keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier eine bauliche Nutzung durch eine – der tatsächlichen Nutzung entsprechende – Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgeschlossen ist.

3.4 Referenzen

Bez. Reg. Köln (2025): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Blatt 11 Kreis Euskirchen_02 (Stand: September 2025) - Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln

Gemeinde Blankenheim: Flächennutzungsplan

Geoportal NRW (2023): https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal (Zugriff: 06.05.2024)

Kreis Euskirchen (2007): Landschaftsplan Blankenheim

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024a): Klimaatlas NRW: https://www.klimaatlas.nrw.de/. Zugriff: 06.05.2024

LANUV NRW [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024b): https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Zugriff: 06.05.2024

MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2024): ELWAS WEB: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/. Zugriff 03.02.2024

PE Becker (2026a): Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans „39. Änderung des Flächennutzungsplans – Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“ der Gemeinde Blankenheim – PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2026b): Artenschutzrechtliche Prüfung „39. Änderung des Flächennutzungsplans – Tausch von Flächendarstellungen in Ripsdorf“ – PE Becker GmbH, Kall